



Diese Mustersatzung ist ein Anhalt zur Gestaltung einer eigenen Vereinssatzung. Alle Zahlenangaben, Inhalte und Fakten sind veränderbar. Die endgültige Vereinssatzung sollte als Mindestanforderungen zumindest zu jedem der hier angeführten Paragraphen eine eindeutige Aussage treffen. Nicht benötigte Paragraphen bleiben frei, die Nummerierung der Paragraphen sollte in der fertigen Satzung fortlaufend sein.

Mustersatzung für einen gemeinnützigen Verein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen und ist im Vereinsregister eingetragen ("e. V."). Sein Sitz ist in Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist (korporatives¹) Mitglied im Bayerischen Soldatenbund 1874 e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Soldaten und Reservistenbetreuung,
 - der Kriegsgräberfürsorge, Kriegsopferhilfe und der Denkmalspflege,
 - des Sportschützenwesens, der Jugendpflege, der Heimatpflege,
 - der Völkerverständigung und des Friedens.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden aus dem oder Auflösung des Vereins werden Einzahlung nicht erstattet. Keine Person darf durch vereinszweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ständige Ausübung folgender Tätigkeiten:
 - Soziale Fürsorge für ehemalige deutsche Soldaten und deren Hinterbliebene,
 - Freiwillige Reservistenarbeit (Sicherheitspolitische Informationsveranstaltungen, Militärische Ausbildung und Betreuung),
 - Teilnahme an Veranstaltungen der Bundeswehr sowie in- und ausländischer Soldatenvereinigungen,
 - Erhaltung der Ehrenmäler für Kriegsopfer und Schutz des Andenkens der Gefallenen, Mithilfe bei der Kriegsgräberfürsorge,
 - Beteiligung an Kultur- und Heimatpflegeveranstaltungen und Erhalt der vereinseigenen Fahnen,
 - Sportschützenausbildung und Sportschießen,
 - Betreuung der Sportschützenjugend im Verein.

¹ Korporation=Körperschaft, Studentenverbindung; korporativ=zu einer Korporation gehörend, körperschaftlich
Geschäftsstelle: Fürst-Wrede-Kaserne, Ingolstädterstr. 240, 80939 München
Telefon (089) 189999 62, Telefax ...-63, E-Mail kontakt@bsb-1874.de
Bankverbindung: Stadtparkasse München, IBAN DE 4170 1500 0000 5312 9920, BIC SSKMDEMM



§3 Mitgliedschaft

(1) Aufnahme:

Mitglieder des Vereins können werden:

- ehemalige und aktive Soldaten und deren Angehörige,
- andere Personen, die sich zum deutschen Soldatentum bekennen,
- Jugendliche ab Jahren.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Beendigung:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt kann nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres mit Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand bei Verstößen gegen die Pflichten gemäß §5 beschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich mit Begründung Widerspruch eingelegt werden. Dies entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Seine Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht auf Betreuung gemäß dieser Satzung, auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und auf das Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, Kameradschaft zu halten, die Vereinszwecke zu unterstützen, das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden, Kassierer, Schriftführer, Reservistensprecher und dem Vereinschießwart.
- (2) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellv. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand leitet alle Angelegenheiten des Vereins gemäß Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - Aufstellung der Haushaltsrechnungen für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung der Jahresberichte;
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Mitarbeit im Auszeichnungs- und Unterstützungswesen (Sozialwerk),

Geschäftsstelle: Fürst-Wrede-Kaserne, Ingolstädterstr. 240, 80939 München

Telefon (089) 189999 62, Telefax ...-63, E-Mail kontakt@bsb-1874.de

Bankverbindung: Stadtparkasse München, IBAN DE 4170 1500 0000 5312 9920, BIC SSKMDEMM



- Vorbereitung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen und -tätigkeiten zur Erfüllung der Satzungszwecke.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorsitzende oder der Stellv. Vorsitzende sind einzeln zu wählen; die übrigen Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Block gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied.
- (5) Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal im Vierteljahr vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellv. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§8 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus (bis zu) zehn Mitgliedern, davon je zwei Vertreter der Reservisten- und der Sportschützengruppe des Vereins und dem Fahnenträger. Er wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandschaft in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er wird vom Vorsitzenden oder vom Stellv. Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Reservistensprechers und des Vereinsschießwartes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes;
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 3. Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer alle 3 Jahre;
 4. Beschlüsse zu Satzungsänderungen;
 5. Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschluss;
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden ("Jahreshauptversammlung" [JHV]). Ihre Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung.
 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder schriftlich mit Begründung verlangt wird.
- (4) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Für Wahlen wird ein Wahlleiter mit zwei Beisitzern gewählt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und - bei Wahlen - vom Wahlleiter zu

Geschäftsstelle: Fürst-Wrede-Kaserne, Ingolstädterstr. 240, 80939 München

Telefon (089) 189999 62, Telefax ...-63, E-Mail kontakt@bsb-1874.de

Bankverbindung: Stadtparkasse München, IBAN DE 4170 1500 0000 5312 9920, BIC SSKMDEMM



unterzeichnen ist.

- (6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, wenn der Antrag bis spätestens 10 Tage vorher beim Vorstand eingereicht wurde oder die Mitgliederversammlung den Antrag zulässt.
- (7) Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder Handzeichen nach Entscheidung der Versammlung.

§10 Haftung

Der Verein ist für einen Schaden verantwortlich, den ein Vorstandsmitglied oder ein anderer rechtlich berufener Vertreter durch Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Er sorgt für entsprechende Versicherungen.

§11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Vertretungsberechtigte Liquidatoren sind der Vorsitzende, der Stellv. Vorsitzende und der Kassierer.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an (i. d. Regel Gemeinde)² mit der Auflage, es weiterhin für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom beschlossen.

Es folgen Unterschriften:

- bei Gründungsversammlungen von sieben Gründungsmitgliedern,
- sonst von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern, (dabei Vorsitzender oder Stellv. Vorsitzender).

² Weitere Möglichkeiten: BSB-Sozialwerk, Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Soldatenhilfs- bzw. Unterstützungsfonds aller Art.

Geschäftsstelle: Fürst-Wrede-Kaserne, Ingolstädterstr. 240, 80939 München

Telefon (089) 189999 62, Telefax ...-63, E-Mail kontakt@bsb-1874.de

Bankverbindung: Stadtparkasse München, IBAN DE 4170 1500 0000 5312 9920, BIC SSKMDEMM